Landratsamt
Neustadt
an der Waldnaab

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Gegen Empfangsbekenntnis
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
vertr. durch Herrn Landrat Andreas Meier
Stadtplatz 36
92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Sachgebiet	45 | Bodenschutz und staatliches Abfallrecht
Kontakt	Anna Balk
Zimmer	C 006
Adresse	Am Hohlweg 2 92660 Neustadt a. d. Waldnaab
Telefon	09602 79 4500
Telefax	09602 79 974500
E-Mail	bodenschutz@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefonvermittlung	Neustadt an der Waldnaab
	45-1783.24.07/37400015, 37400135	09602 79 0	28.07.2026

Bodenschutzrecht;
Sanierung ehemaliges Betriebsgelände der Firma Beyer & Co. GmbH in Altenstadt a. d. Waldnaab
Grundstückseigentümer: [redacted]

Anlagen:
1 Sanierungsplan der rupp.bodenschutz GmbH vom 17.06.2026
1 Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis vom 21.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erlässt folgenden

BESCHEID:

1. Verbindlicherklärung des Sanierungsplanes

1.1 Verbindlicherklärung

1.1.1 Der Sanierungsplan des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab zur Sanierung des Geländes der ehem. Bleikristallfabrik Beyer & Co GmbH in 92665 Altenstadt a.d. Waldnaab vom 17.06.2026 erstellt durch das Ingenieurbüro rupp.bodenschutz GmbH, wird unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für verbindlich erklärt.

1.1.2 Die mit diesem Bescheid für verbindlich erklärten Bestandteile des Sanierungsplanes vom 17.06.2026 der rupp.bodenschutz GmbH sind bis zum 02.05.2028 umzusetzen.

1.2 Konzentrationswirkung einbezogener behördlicher Entscheidungen

Die unter Ziffer 1.1 dieses Bescheides ergangene Verbindlicherklärung des Sanierungsplanes der rupp.bodenschutz GmbH vom 17.06.2026 schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

1.2.1 Auf die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis vom 21.07.2026 (Az.: 43-6421) wird verwiesen (siehe Anlage).

2. Nebenbestimmungen

2.1. Allgemeines

2.1.1 Der mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab versehene Sanierungsplan der rupp.bodenschutz GmbH vom 17.06.2026 ist Bestandteil dieses Bescheides. Der Sanierungsplan ist nur insoweit maßgeblich, als dass dieser nicht im Widerspruch zu den in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen steht.

2.1.2 Die im Sanierungsplan festgelegten Sanierungsmaßnahmen sind während des gesamten Bauablaufs von einem Sachverständigen mit Zulassung nach § 18 BBodSchG Sachgebiet 5 zu begleiten und betreuen.

2.1.3 Jede Änderung im Sanierungsablauf ist dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet 45, anzuzeigen. Mit der geänderten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet 45, hierzu das Einverständnis erklärt hat.

2.2 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

2.2.1 Bei der Planung und Durchführung der Sanierungsarbeiten sind zur Sicherstellung einer getrennten Erfassung und schadlosen Entsorgung schadstoffbelasteter oder gefährlicher Materialien die Vorgaben der Arbeitshilfe „Kontrollierter Rückbau: Kontaminierte Bausubstanz – Erkundung, Bewertung, Entsorgung“ (LfU 2003) umzusetzen.

2.2.2 Für gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) ist ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung (Vorabkontrolle) und der durchgeführten Entsorgung (Verbleibkontrolle) nach der Nachweisverordnung (NachweisV) zu führen. Bezüglich der gegenständlichen Sanierung ist die für die Entsorgung von Abfällen und zur Führung von Nachweisen und Registern erforderliche Identifikationsnummer beim Landratsamt Neustadt/WN, Sachgebiet 45, staatliches Abfallrecht, anzufordern.

2.3 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen (Wasserrecht)

Auf die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis vom 21.07.2026 (Az. 43-6421) wird verwiesen (siehe Anlage). Insbesondere wird auf die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 2 der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis verwiesen.

2.4 Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen (WWA)

2.4.1 Bodenaustausch zur Quellsanierung

- Definition der Hotspots
  Die Definition der vier Hotspots fand in der Sanierungsuntersuchung vom 20.07.2022 statt und wurde mit dem Schreiben 2.1-8182-NEW/At-22052/2022 vom 30.08.2022 vom Wasserwirtschaftsamt Weiden zugestimmt.

- Sanierungsziele
  Im Zuge der Hotspotsanierung erfolgt eine Entnahme der Schadstoffquellen, um eine Nachlieferung ins Grundwasser zu unterbinden. Dazu werden die Bodenproben nach den Vorgaben des LfU-Merkblattes 3.8/1 (05/2023) im 2:1-Eluat untersucht. Für die Leitparameter (Tab. 5.1.1) ist als Sanierungszielwert der Prüfwert am Ort der Beurteilung, bzw. der Stufe-1-Wert im Grundwasser gemäß Anhang 1 Tab. 1 und Tab. 2 des LfU-Merkblattes 3.8/1 (05/2023) angegeben. Für die Parameter BTEX, Benzol und LHKW werden zusätzlich die Hilfswerte (Feststoff) gemäß Anhang 1 Tab. 4 für die Bodenluft verwendet. Aufgrund der großflächigen Verteilung und des physikochemischen Verhaltens des Parameters Fluorid wird für diesen eine dauerhafte Unterschreitung des Stufe-2-Wertes (6.000 µg/l) im oberflächennahen Grundwasser angestrebt. Somit wird der Stufe-2-Wert am Ort der Beurteilung verwendet.

- Beweissicherung
  Der Umfang der Beweissicherung ist individuell auf die einzelnen Hotspots auf Basis der Voruntersuchungen angepasst (Tab. 5.2.1.). Dabei bilden die Parameter Fluorid, Arsen und Blei den Standard. Am Hotspot 1 werden zusätzliche Parameter mit untersucht. So- fern sich beim Aushub oder der Deklaration Hinweise auf weitere Schadstoffe ergeben, sind diese mit in den Parameterumfang mit aufzunehmen. Die Proben der Beweissicherung werden als Flächenmischproben aus den Grubensohlen, sowie den Wänden entnommen. Wenn bei Überschreitungen der Sanierungszielwerte in
  der Tiefe eine Weiterführung nicht mehr zielführend oder verhältnismäßig ist, kann der Aushub beendet werden. Die Grubenwände werden zur Beurteilung der Restbelastung untersucht. Die Ergebnisse sind im Abschlussbericht zu bewerten und in die Restbelastung in die anschließende Grundwassersanierung miteinzubeziehen

2.4.2 Grundwassermessstellen

Begleitend zu den Sanierungsmaßnahmen erfolgt ein Grundwassermonitoring. Dabei werden insgesamt 13 Grundwassermessstellen beprobt. Zur Kontrolle der Beeinflussung des Grundwassers sind 13 Grundwassermessstellen während der Maßnahmen auf Basis- und Leitparameter zu untersuchen. Das Monitoring ist einmalig vor den Baumaßnahmen umzusetzen, dann im Turnus von 3 Monaten und ca. 3 bis 6 Monate nach Beendigung der Sanierung.

2.4.3 Bauwasserhaltung

- Vor Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage zur Bauwasserhaltung, insbesondere der Reinigungsanlage sind Plan- bzw. Ausführungsunterlagen zur Zustimmung vorzulegen.
- Es ist ein Betriebsbeauftragter (verantwortlicher Bauleiter) zu bestimmen und dem Sachgebiet Wasserrecht am Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab schriftlich mitzuteilen.
- Das geförderte Grundwasser ist antragsgemäß während der gesamten Bauzeit zu reinigen.
- Die Modalitäten zur vorübergehenden Ableitung des Grundwassers in den Entwässerungskanal sind mit dem Kanalnetz- bzw. Kläranlagenbetreiber abzustimmen.
- Die Entnahmemenge ist anhand der Betriebsstundenzähler der eingesetzten Pumpen in Verbindung mit den Pumpenleistungen zu ermitteln und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Ein Schlussbericht zur Bauwasserhaltung ist dem Sachgebiet Wasserrecht am Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab nach Bauende unaufgefordert vorzulegen.
- Baubeginn und Bauende sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Sachgebiet Wasserrecht am Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab unaufgefordert anzuzeigen.
- Eine dauerhafte Grundwasserableitung ist nicht zulässig.
- Für den Antragsteller besteht eine Gefährdungshaftung, die auch ohne Verschulden zum Ersatz entstandener Schäden verpflichtet, wenn auf ein Gewässer derart eingewirkt wird, dass sich die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert (§ 89 WHG).
- -Die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer Benutzungsbedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Die Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen der Reinigungsanlage sind im Endbericht aufzulisten.

2.4.4 Wiederverfüllung

Die Baugruben sollen mit geeignetem Material gemäß der EBV wieder verfüllt werden. Zur längerfristigen Pufferung des pH-Wertes ist kalkhaltiges Material zu verwenden. Im Bereich des Grundwasserniveaus bis 0,5 m über den Schwankungsbereich werden Kalkschroppen verwendet. Von 0,5 m bis 1,5 m über dem Grundwasser ist Material mit einer Zuordnung zu BM-0 bzw. BM-0* und einem Fremdanteil < 1 Vol.-% zu verwenden. Über 1,5 m über dem Grundwasser kann Material mit der Zuordnung BM-0*, BM-F1 und RC1 verwendet werden. Die oberflächennahen 0,5 m bis 1,0 m sind mit qualitätsgeprüftem RC1 Material mit einem Mindestbetonanteil von ca. 70 M-% aufzufüllen.

2.4.5 Eingabebrunnen an Hotspot 1 und Hotspot 2

Aus wasserwirtschaftlicher ist die Errichtung von Eingabebrunnen in der beschriebenen Art und Weise grundsätzlich in Ordnung. Für den oberhalb der gesättigten Bodenzone liegenden Bereich sind jedoch Schachtringe mit werksseitig eingebauten Dichtungen zu verwenden. Die Herstellervorschriften sind dabei zu beachten.

2.5. Baurechtliche Nebenbestimmungen

Nachdem die rückzubauenden Gebäude (Bauteile 4, 14, 41, 32, 34, 53 und ggf. 52) teilweise an weitere bestehende Gebäude angebaut sind, ist der vollständige Abbruch der v.g. Gebäude baurechtlich anzeigepflichtig (Art. 57 Abs. 5 Satz 2 Bay-BO). In der Abbruchanzeige ist durch einen qualifizierten Tragwerksplaner zu bestätigen, dass der beabsichtigte Abbruch keine Auswirkungen in statischer Hinsicht auf die angebauten, nicht abzubrechenden Gebäude hat.

2.6 Immissionschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Technischer Umweltschutz)

2.6.1 Lärmschutz

- Die AVV-Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) ist zu beachten.
- Der Betrieb der Baustelle ist nur werktags im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig.
- Ein unnötiges Laufenlassen der Motoren auf dem Betriebsgrundstück hat zu unterbleiben.
- Es dürfen nur Maschinen zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik und den Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen.
- Die betroffene Nachbarschaft ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten über die Sanierungsmaßnahmen, deren Ablauf und insbesondere über Zeiten mit erhöhter Lärmbelastung in geeigneter Weise zu informieren.

2.6.2 Luftreinhaltung

- Beim Umschlag und Transport von staubförmigen Materialien sind geringe Abwurfhöhen umzusetzen.
- Staubförmige Emissionen sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Wasserbedüsung) zu minimieren.
- Staubförmige Materialien sind zu binden (z.B. mittels Wasserbedüsung). Abwehungen von staubförmigen Materialien sind auf ein Minimum zu begrenzen (z.B. durch Abdeckung, Befeuchtung, Abschirmung etc.).

2.7 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

- Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September).
- Das Schnittgut ist bis 01. März von der Fläche zu entfernen und zu entsorgen. Mit der Maßnahme soll vermieden werden, dass die Schnittguthäufen durch Reptilien und Vögel angenommen werden.

- Zur Vermeidung einer Zerstörung der nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Hecke entlang der Grenze zwischen den Flurnummer 155/4 und 155/9 der Gemarkung Altenstadt a.d. Waldnaab ist die Baueinrichtungsfläche an einer geeigneteren Fläche auf dem Betriebsgelände anzulegen. Die Hecke ist zu erhalten. Zur Vermeidung von Schäden durch vorbeifahrende Fahrzeuge ist ein ausreichender Abstand des Fahrwegs sicherzustellen oder geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen (vgl. DIN 18920 zum Baumschutz bei Baumaßnahmen).
- Die Hotspot-Fläche HS1 sowie die Bereitstellungslager BRL 1 und BRL 2 sind bis Ende Mai von jeglicher Vegetation zu befreien und frei zu halten. Mit der Maßnahme wird die Eingriffsfläche als Lebensraum für die Zauneidechse entwertet, was innerhalb weniger Wochen zum Abwandern der Art führt.
- Der Maßnahmenbeginn ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (per Mail an naturschutz@neustadt.de).
- 6. Die Maßnahmenumsetzung ist der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen (Mitteilung inkl. Fotobeleg per Mail an naturschutz@neustadt.de).

2.8 Arbeitsschutzfachliche Nebenbestimmungen (Gewerbeaufsichtsamt)

- Möglicherweise vorhandene asbesthaltige Bauteile (hierzu können auch Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber oder andere Bodenbeläge zählen) sind für dem Rückbau der betroffenen Gebäude durch Fachfirmen mit sachkundigen Aufsichtspersonal nach TRGS 519 zu entfernen. Die Arbeiten sind nach § 11a Abs. 4 i.V.m. Anhang I Nummer 3.5 GefStoffV anzuzeigen.
- Für den weiteren Rückbau der Gebäude ist ein Rückbaukonzept in Zusammenarbeiten mit einem Statiker zu erstellen.
- Für die auszuführenden Arbeiten ist ein Schwarz-Weiß-Bereichen mit entsprechenden Sanitär- und Sozialeinrichtungen bereit zu halten.
- Für die auszuführenden Arbeiten ist von dem/den beauftragten Unternehmen gemäß den Arbeits- und Sicherheitsplan nach TRGS 524 eine Gefährdungsbeurteilung und ein dazu ausgearbeiteter Arbeitsplan zu erstellen.
- Der Arbeitsplan und die Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage für die Betriebsanweisungen auf der Baustelle und auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten.
- Die ausführenden Firmen sind vor Aufnahme der Tätigkeiten durch den Koordinator nach TRGS 524 sowie nach BaustellV in die Besonderheiten der Baustelle einzuweisen.
- Die Abbruch,- Sanierungs- und Bauarbeiten sind durch einen Ausführungskoordinator nach Baustellenverordnung zu überwachen. Verfügt dieser Koordinator über entsprechende Qualifikationen, hat dieser auch die Arbeiten in kontaminierten Bereichen sowie die gegebenenfalls notwendigen Tätigkeiten mit Asbest zu koordinieren und zu überwachen. V.g. Aufgaben können auch von weiteren bestellten Koordinatoren mit entsprechender Qualifikation übernommen werden.

2.9 Gesundheitsfachliche Nebenbestimmungen

Bis zur Klärung einer künftigen Nutzung ist das gesamte Gelände einzuzäunen und gegen den Zutritt von unbefugten Personen zu sichern.

2.10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die erforderliche Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird erteilt.

2.11 Auflagenvorbehalt

Die im pflichtgemäßen Ermessen liegende nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).

3. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

GRÜNDE:

1. SACHVERHALT

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ist für die bodenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage des Bescheids vom 27.02.2023, Az.: 45-1783.24.09 in Ersatzvornahme getreten. Das Vorhaben wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) in die Liste der fachlich vordringlichsten Vorhaben nach § 2 der Durchführungsverordnung (FAG DV-Altlasten) zu Art. 7 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) aufgenommen.

Der Sanierungsplan vom 17.06.2026, der durch die rupp.bodenschutz GmbH im Auftrag des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab erstellt worden ist, soll gem. § 13 Abs. 6 BBodSchG für verbindlich erklärt werden.

Diese Verbindlicherklärung betrifft die Bodensanierung der Grundstücke Fl.Nrn. FlNrn. 95/11, 95/17, 98, 155, 155/3, 155/7, 155/11, 1131/4, 1131/6, 1131/9, 1131/12 und 1131/53 der Gemarkung Altenstadt a.d. Waldnaab auf dem sich die Altlast mit der Kat.Nr. 374 00 015 und 374 00 135 „Kristallglasfabriken Beyer & Co. GmbH“ bzw. „Glashütte Beyer und Co“ befindet.

Auf dem Gelände der ehemaligen Bleikristallfabrik Beyer & Co. GmbH in Altenstadt a. d. Waldnaab wurde seit 1920 bis zur Insolvenz im Jahr 1993 Bleikristallglas hergestellt und veredelt. Diese Nutzung ging mit einer erheblichen Verunreinigung des Untergrunds durch branchentypische Schadstoffe einher. Dies geht aus den altlastentechnischen Voruntersuchungen hervor, von denen die erste aus dem Jahr 1993 stammt. Die historische Erkundung wurde im Jahr 2010 / 2011, die Detailuntersuchung(en) im Jahr 2014 durchgeführt. Bezüglich des Pfades Boden-Grundwasser hatte sich bei den durchgeführten Untersuchungen der Gefahrenverdacht bestätigt, so dass eine Sanierungserfordernis in Bezug auf das Grundwasser abgeleitet wurde. Zwischen 2017 und 2022 wurde in zwei Schritten

eine Sanierungsuntersuchung durchgeführt. Hierbei erwies sich für den ersten Schritt der Sanierungsmaßnahmen eine Bodensanierung durch Bodenaustausch in den Hauptbelastungsbereichen (Hotspots), die sich auf Grund der Schadstoffverteilung abgrenzen ließen, als Vorzugsmaßnahme. Als Hauptbelastungsparameter treten am Standort vor allem Arsen, Blei und Fluorid auf, die eine nahezu flächige Schadstoffbelastung aufweisen. Daneben liegen die organischen Parameter MKW und PAK sowie vereinzelt weitere Schwermetalle bereichsweise erhöht vor, haben aber im Vergleich zu den Hauptkontaminanten eine untergeordnete Bedeutung. Bei den vorlaufenden Erkundungsschritten wurden auch die Pfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze betrachtet. Für den Pfad Boden-Mensch wurden für die Betriebsdeponie, die sich im Norden des Betriebsgeländes anschließt, die Prüfwerte für gewerbliche Nutzung größtenteils überschritten und eine Sicherung gegen Zutritt Unbefugter empfohlen. Der Pfad Boden-Nutzpflanze ist derzeit auf Grund der fehlenden Nutzung nicht relevant und wurde daher nicht untersucht. Vorliegende Sanierungsplanung bezieht sich ausschließlich auf den Pfad Boden-Grundwasser. Basierend auf der Sanierungsuntersuchung (SU), allen bisherigen Altlastenerkundungen, sowie der behördlichen Stellungnahmen zur SU soll für den Pfad Boden-Grundwasser als 1. Sanierungsschritt eine Hotspot-Sanierung durch Bodenaustausch in vier Teilbereichen (Alte Ofenhalle, alte und neue Säurepolitur, Neutralisationsbecken) geplant werden. In der Folge ist eine Sanierung des Grundwassers vorgesehen. Bereits um den Jahreswechsel 2025/26 wurde in Vorbereitung der anstehenden Hotspot-Sanierung im Bereich der alten Ofenhalle ein vorgezogener Gebäuderückbau bis OK Bodenplatte ausgeführt (Bauabschnitt BA I).

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab beteiligte folgende vom Vorhaben berührte Fachstellen:

- Sachgebiet 41 im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab (Immissionsschutz und Naturschutz)
- Sachgebiet 42 im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab (Bauamt - rechtlich)
- Sachgebiet 43 im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab (Wasserrecht)
- Sachgebiet 44 im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab (Bauamt –technisch)
- Sachgebiet 45 im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab (staatl. Abfallrecht)
- Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. (WWA)
- Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab
- Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt
- Gesundheitsamt Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
- Bayernwerk Netz GmbH
- Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Tirschenreuth-Weiden
- Deutsche Bahn AG

Die Fachstellen erteilten unter Beachtung der unter Ziffer 2 genannten Nebenbestimmungen ihr Einverständnis zum Sanierungsplan.

2. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ist als Kreisverwaltungsbehörde für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) sachlich sowie gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2.2 Verbindlicherklärung

Die Verbindlicherklärung des Sanierungsplanes stützt sich auf § 13 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG. Demnach kann die Kreisverwaltungsbehörde einen Sanierungsplan auch unter Abänderungen und mit Nebenbestimmungen für verbindlich erklären. Dabei schließt ein für verbindlich erklärter Sanierungsplan andere die Sanierung betreffenden Entscheidungen mit ein, soweit sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde erlassen und in dem für verbindlich erklärten Plan die mit eingeschlossenen Entscheidungen aufgeführt werden.
Die beteiligten Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf., Sachgebiet 41, 42, 43, 44, 45 des Landratsamtes Neustadt/WN, Gesundheitsamt Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, Gemeinde Altenstadt/WN, Regierung der Oberpfalz Gewerbeaufsichtsamt, Bayernwerk Netz GmbH, Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Tirschenreuth-Weiden, Deutsche Bahn AG) haben der Sanierung der der Kat.Nr. 374 00 015 und KatNr- 374 00 135 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 95/11, 95/17, 98, 155, 155/3, 155/7, 155/11, 1131/4, 1131/6, 1131/9, 1131/12 und 1131/53 der Gemarkung Altenstadt a.d. Waldnaab unter der Maßgabe zugestimmt, dass die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat den Vorschlägen der Fachbehörden durch die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nach Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 13 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG Rechnung getragen. Sie sind notwendig und erforderlich um eine ordnungsgemäße Sanierung des o. g. Grundstückes i. S. d. § 4 Abs. 3 BBodSchG sicherzustellen.

2.3 Ermessensausübung (Verbindlicherklärung)

Die Vorschrift des § 13 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG räumt der zuständigen Behörde ein Entschließungsermessen hinsichtlich der Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplanes ein. Die Verbindlicherklärung entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung; sie ist insbesondere verhältnismäßig und erfolgt im Interesse der Allgemeinheit, indem sie eine effektive Gefahrenabwehr regelt.

Sie dient dem legitimen Zweck ein effektives Altlastenmanagement zu gewährleisten und somit die Durchführung der Sanierung der Altlast auf den Grundstücken Fl.Nrn. 95/11, 95/17, 98, 155, 155/3, 155/7, 155/11, 1131/4, 1131/6, 1131/9, 1131/12 und 1131/53 der Gemarkung Altenstadt a.d. Waldnaab zu optimieren. Die Verbindlicherklärung ist geeignet, da durch die Abstimmung mit allen berührten Rechts-

und Fachbereichen eine effektive schnellstmögliche Gefahrenabwehr möglich ist.

Die Erforderlichkeit der Verbindlicherklärung ist ebenso zu bejahen, da kein milderes gleich geeignetes Mittel ersichtlich ist, um schnellstmöglich die Sanierung durchzuführen.

Die Verbindlicherklärung des Sanierungsplanes ist auch als angemessen anzusehen. Durch die Verbindlicherklärung des Sanierungsplanes kommt es zu einer koordinierten Ausführung der Sanierungsarbeiten. Aufgrund der Konzentrationswirkung der Verbindlicherklärung sind sämtliche Genehmigungen der weiteren berührten Rechts- und Fachbereiche miteingeschlossen. Die Sanierung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) in die Liste der fachlich vordringlichsten Vorhaben nach § 2 der Durchführungsverordnung (FAG DV-Altlasten) zu Art. 7 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) aufgenommen. Ohne diese Fördermittel wäre eine Sanierung finanziell nicht möglich. Die Fördermittel sind jedoch aktuell zeitlich limitiert bis 31.03.2027 Um die weitgehende Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt zu gewährleisten, ist frühestmöglich mit der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen zu beginnen. Da eine Umsetzung der Sanierung ohne die genannten Fördermittel nicht absehbar wäre, liegt die Verbindicherklärung des Sanierungsplanes daher auch im öffentlichen Interesse. Von einem Interesse des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab untätig zu bleiben ist nicht auszugehen, da durch die bodenschutzrechtliche Sanierung der Grundstein gelegt wird, das ehemalige Beyergelände wieder nutzbar zu machen.

2.4 Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage der Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Verbindlicherklärung ist Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 13 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG. Nebenbestimmungen dürfen nach Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG nur aufgenommen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen sind. Bei § 13 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG handelt es sich um eine solche Rechtsvorschrift.

2.4.1 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Das Sachgebiet 45, Bereich staatl. Abfallrecht, des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab, hat sich in seiner Stellungnahme vom 22.04.2026 mit dem Sanierungsplan einverstanden erklärt. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden in Ziffer 2.2 des Tenors dieser Verbindlicherklärung mit aufgenommen.

2.4.2 Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden „Bereich Altlasten“ hat sich in seiner Stellungnahme vom 22.04.2026 Az.: 2.2-4532.1-NEW/At-14008/2026 und 30.06.2026 Az.: 2.1-8182-NEW/At-23461/2026 grundsätzlich mit der im Sanierungsplan vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Hotspot-Sanierung für einverstanden erklärt. Unter Ziffer 5 der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme äußerte sich das Wasserwirtschaftsamt explizit zur Bauwasserhaltung. Die entsprechenden Vorgaben wurden als Nebenbestimmungen unter Ziff. 2.4 des Tenors aufgenommen.

2.4.3 Baurechtliche Nebenbestimmungen
Das Bauamt (rechtlich und technisch) hat sich in seiner Stellungnahme vom 28.04.2026 und 09.07.2026 mit dem Sanierungsplan einverstanden erklärt. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden in Ziffer 2.5 des Tenors dieser Verbindlicherklärung mit aufgenommen.

2.4.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen
Der Bereich Immissionsschutz (Technischer Umweltschutz) hat sich in seiner Stellungnahme vom 02.04.2026 und 26.06.2026 mit dem Sanierungsplan einverstanden erklärt. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden in Ziffer 2.6 des Tenors dieser Verbindlicherklärung mit aufgenommen.

2.4.5 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen
Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat sich in seiner Stellungnahme vom 29.04.2026 und 20.07.2026 mit dem Sanierungsplan grundsätzlich einverstanden erklärt. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden in Ziffer 2.7 des Tenors dieser Verbindlicherklärung mit aufgenommen.

2.4.6 Arbeitsschutzfachliche Nebenbestimmungen (Gewerbeaufsichtsamt)
Das Gewerbeaufsichtsamt hat sich in seiner Stellungnahme vom 29.04.2026 und 26.06.2026 mit dem Sanierungsplan einverstanden erklärt. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden in Ziffer 2.8 des Tenors dieser Verbindlicherklärung mit aufgenommen.

2.4.7 Straßenbauliche Nebenbestimmungen (Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab)
Seitens der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab als örtliche Straßenverkehrsbehörde besteht laut Stellungnahme vom 15.04.2026 und 08.07.2026 Einverständnis mit dem Sanierungsplan der rupp.bodenschutz GmbH vom 17.06.2026.

2.4.8 Gesundheitsfachliche Nebenbestimmungen (Gesundheitsamt Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab)
Das Gesundheitsamt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab ist mit dem Sanierungsplan, der sich ausschließlich auf den Wirkungspfad Boden–Grundwasser bezieht, laut Stellungnahme vom grundsätzlich einverstanden. Auch wenn sich die Hotspot-Sanierung ausschließlich auf den Pfad Boden-Grundwasser bezieht, ergeben sich dennoch für den Pfad Boden-Mensch (direkter Kontakt) relevanten Risiken die durch Aufnahme über Hautkontakt, verschlucken oder Inhalation entstehen können. Bis zur Klärung einer künftigen Nutzung sind Sicherungsmaßnahmen (z. B. Einzäunung) erforderlich. (siehe Tenor Ziffer 2.9)

2.4.9 Forstrechtliche Nebenbestimmungen (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
Mit Stellungnahme vom 22.06.2026 teilte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit, dass das öffentliche Interesse an dieser Maßnahme überwiegt und der erforderlichen Rodung zugestimmt wird (siehe Tenor Ziffer 2.10).

2.5 Ermessensausübung (Nebenbestimmungen)

Auch die Anordnung der Nebenbestimmungen nach Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 13 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Die unter Ziff. 2 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften in den Rechts- und Fachbereichen, die von der im Sanierungsplan geregelten Sanierungsmaßnahme berührt werden. Die verbindliche Regelung und Einhaltung dieser Nebenbestimmungen liegt daher im öffentlichen Interesse. Ein Interesse, den Bescheid ohne Auflagen und Auflagenvorbehalt zu erhalten, muss zurückstehen, da die Fachstellen andernfalls nicht ihre Zustimmung gegeben hätten. Es werden zudem keine öffentlich-rechtlichen Normen verletzt.

Die Anordnung eines Auflagenvorbehalts dient der Anpassung des Sanierungsplanes für den Fall, dass während der Sanierung Umstände eintreten, die im Rahmen der Sanierungsuntersuchungen noch nicht abzusehen waren.

3. KOSTENENTSCHEIDUNG

Gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG) ist der Landkreis von der Zahlung von Gebühren befreit.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- **Auf die Informationspflicht in § 12 BBodSchG wird hingewiesen.**

- **Hinweise des Bauamtes:**

- Abbruch von Gebäuden:
  Die vollständige Beseitigung der Gebäude ist baurechtlich anzeigepflichtig, sofern keine Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 5 Satz 1 BayBO vorliegt. Bei nicht freistehenden (angebauten) Gebäuden ist in der Abbruchanzeige durch einen qualifizierten Tragwerksplaner zu bestätigen, dass der beabsichtigte Abbruch keine Auswirkungen in statischer Hinsicht auf die angebauten, nicht abzubrechenden Gebäude hat. Sofern kein vollständiger Abbruch erfolgt (z.B. Belassung der Bodenplatte, des Kellergeschosses, usw.) handelt es sich aus baurechtlicher Sicht um keinen Abbruch, sondern um die genehmigungspflichtige Änderung eines Gebäudes, wofür ein Bauantrag einzureichen wäre.
- Restabbruch von Gebäuderesten, Becken und Bodenplatten:
  Der Rückbau der noch vorhandenen Bodenplatten/Restmauern von Gebäuden sowie von Becken und Bodenplatten ist baurechtlich verfahrensfrei, sofern diese freistehend und nicht mit anderen Gebäuden verbunden sind (Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO). Ansonsten besteht bei vollständigem Abbruch Anzeigepflicht, in der Anzeige ist die Bestätigung eines qualifizierten Tragwerksplaners über die statische Unbedenklichkeit im Hinblick auf angebaute Nachbargebäude notwendig.
- Bodenaustauschmaßnahmen:
  Bodenaustauschmaßnahmen sind aus baurechtlicher Sicht verfahrensfrei, sofern das ursprüngliche Geländeniveau wiederhergestellt wird.
- Restverfüllung von Hohlformen (Keller, etc.):
  Derartige Maßnahmen unterliegen grundsätzlich als Änderung eines Gebäudes der baurechtlichen Genehmigungspflicht. Sofern nur statisch selbstständige, bestehende Schächte und Gruben verfüllt werden, wäre dies baurechtlich verfahrensfrei.
- Anlage von temporären Baustraßen und Baustelleneinrichtungen:
  Derartige Anlagen unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des Baurechts bzw. sind nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 8 bzw. 13 BayBO verfahrensfrei.
- Anlage von temporären Lagerplätzen:
  Sofern die Lageplätze nicht länger als 3 Monate bestehen, unterfallen diese als nicht dauerhafte bauliche Anlage nicht dem Anwendungsbereich der BayBO, im Übrigen wären die Lagerplätze baurechtlich genehmigungspflichtig.

- **Hinweise der unteren Naturschutzbehörde:**

  Informationen zur Zauneidechse finden Sie in der Arbeitshilfe zur artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse (LfU Bayern, 2020) – online verfügbar unter https://www.bestellen.bayern.de/med/6d3b6d2b-b4a5-11f0-81ee-c3fc7d0a3316/4b0e6a70-1059-11d9-4c85-9d915831e9eb/0/lfu_nat_00349.pdf

- **Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH**

  Im Baugrundstück befinden sich Stromkabel. Beidseitig von Erdkabel ist eine Zone je 2,5 m von Baumpflanzungen und 1,0 m von Bebauungen freizuhalten.

Dies dient bei eventuellen Aufgrabungen dem Schutz der Baumwurzeln und zugleich dem Schutz der Kabel vor starkem Wurzeltrieb. Die genaue Kabellage können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter
https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=bag.

Eine Überprüfung der Planunterlagen ergab, dass sich im Bereich der geplanten Baumaßnahme Ihr Anschlusskabel für das bereits bestehende Gebäude befindet. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Umlegung des Anschlusskabels erfolgen soll, sind die Kosten vom Veranlasser zu tragen. Deshalb ist der Bauausführende zu veranlassen, sich zur Durchführung etwa notwendig werdender Sicherungs- /Umlegemaßnahmen mit uns, Tel. 0961-4720-205, in Verbindung zu setzen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

- **Hinweise der Deutschen Bahn AG**

Da die im Besitz der Deutschen Bahn liegenden Gleisflächen direkt neben der und im Abstrom der Sanierungsflächen liegen, sind nach Abschluss der Maßnahme das Abschlussgutachten sowie etwaige Grundwasseruntersuchungen zu übermitteln.

Durch das Vorhaben die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Es darf keine Gefahr auf den Zugbetrieb und auf die Anlagen der DB im Falle eines Brandausbruchs ausgehen. Aus diesem Grund ist auf den Brandschutz explizit zu achten. Zur Beachtung hinsichtlich Kabelanlagen:

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass auf bzw. im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften oder auch entfernt davon jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Kabel aufgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Feinplanungsstelle der DB InfraGO AG Regensburg umgehend zu informieren (E-Mail: Kabeleinweisung-Regensburg@deutschebahn.com).

Gemäß der durchgeführten Kabel- und Leitungsermittlung ist in Bezug auf LST-Kabel folgendes zu beachten:

LST-Anlagen einschl. Anschlussleitungen, Kabel, Kabeltrassen usw. dürfen nicht beschädigt werden. Bei allen Arbeiten an bzw. in der Nähe von LST-Betriebsanlagen der DB Netz mit Sicherheitsaufgaben ist die Fachlinie LST (Anlagenverantwortlicher) immer zu beteiligen „Einsatz Kabelaufsicht“. LST-Kabel der DB Netz dürfen nicht überbaut oder überschüttet werden. Sie müssen für die DB zum Zwecke der Instandhaltung / Entstörung jederzeit uneingeschränkt, täglich und rund um die Uhr zugänglich bleiben. Bei Unterschreitung des Schutzabstandes von 3 Meter zur LST Kabeln darf mit den Arbeiten/Tiefbauarbeiten/Erdarbeiten erst begonnen werden, wenn eine Kabeleinweisung stattgefunden hat, die Kabellage zweifelsfrei feststeht und die bauausführende Firma die Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen und die Anwendung der Schutzmaßnahmen für die LST-Kabelanlagen laut Kabelmerkblatt 892.9122A01 nachweislich schriftlich bestätigt hat.

Des Weiteren sind folgende Punkte zu beachten:

Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen gemäß § 62 EBO ist unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Bei Arbeiten außerhalb des Gefahrenbereichs der Gleise (ohne Sicherungsposten) ist durch Absperrung (Zäune, Flatterband windstabil o.ä.) sicherzustellen, dass Arbeitskräfte und Arbeitsgeräte nicht unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich der Gleise geraten können. Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, auch nicht für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräten.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe oder Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Es muss sichergestellt werden, dass zu keiner Zeit Baumaterialien, Werkzeuge, Behelfe und dergleichen in den Gleisbereich fallen kann.

Angrenzende Bauwerke und bauliche Anlagen dürfen in ihrer Gänze und ihrem Umfeld nicht verändert oder beeinträchtigt werden – bspw. zusätzlicher Lasteintrag oder Behinderung der Zuwegung. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen. Dach-, Oberflächen-, Oberwasser und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Entwässerungsanlagen der DB Netz AG dürfen nicht beeinträchtigt werden. Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Es muss sichergestellt sein, dass durch mögliche Abgrabungen

die Standsicherheit des Bahndammes und der Böschung weiterhin gegeben ist. Hierbei ist zu prüfen und auszuschließen, dass das Abgraben Einfluss auf die Standsicherheit der Dämme und Böschungen hat. Es gilt die Ril 836 zu berücksichtigen, im Speziellen "der Druckbereich der Erdkörper". Sollten Bauteile bzw. - Behelfe in den Druckbereich hineinragen ist das Verfahren nach VV-Bau durchzuführen. (mit BVA, BBA und einem Prüfer über BVS - EBA.) Des Weiteren ist zu achten, dass die Standsicherheit auch bei extremen Wetterverhältnissen, vor allem bei Windlasten gegeben ist. Bei dem Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen verboten. Falls ein Überschwenken der Bahnfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden kann bzw. der Mindestabstand zu Bahnanlagen nicht ausreichend ist, muss eine Kranvereinbarung abgeschlossen werden. Es muss dabei vom ungünstigsten Fall ausgegangen werden: Die Überschwenkbegrenzung ist nicht funktionsfähig, der Kran schwenkt in Richtung der Bahnanlagen, gleichzeitig ist der Ausleger und die Kette maximal ausgefahren. Auch in diesem Fall muss der Mindestabstand von 5,00 m zu den Bahnanlagen gewährleistet werden. Im Rahmen der Kranvereinbarung werden Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. eine Überschwenkbegrenzung und die Bahnerdung des Krans inkl. einer Abnahme vor Ort durch den Anlagenverantwortlichen von DB InfraGO vorgegeben. Die schriftliche Kranvereinbarung muss mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG beantragt werden. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB InfraGO AG, Richelstr. 1, 80634 München, I.IFD-S, Herrn Ranzinger, Telefon: 015237409612, Mail: Marius.Ranzinger@deutschebahn.com einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Außenbeleuchtung, Solaranlagen auf Dächern) in der Nähe der Gleise hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Die Sicht auf Signale und Signalanlagen muss gemäß den geltenden Richtlinien ständig – auch während der Bauphasen - uneingeschränkt gewährleistet sein. Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere von Bahnübergängen, nicht einschränken. Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen). Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es

wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns –auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir weisen auch auf die Bauvorlagenverordnung hin. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren. Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen. Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Mit freundlichen Grüßen

Stickl
Regierungsrat

Landratsamt
Neustadt
an der Waldnaab

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab
43-6421

Gegen Empfangsbekenntnis
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Sachgebiet 43 | Wasserrecht

Kontakt Christoph Müller
Zimmer 2.22
Adresse Felixallee 9
92660 Neustadt a.d.Waldnaab
Telefon 09602 79 4310
E-Mail cmueller@neustadt.de
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefonvermittlung	Neustadt an der Waldnaab
	43-6421	09602 79 0	21.07.2026

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das vorübergehende Absenken und Ableiten von Grundwasser zur Bauwasserhaltung auf verschiedenen Grundstücken der Gemarkung Altenstadt a.d.Waldnaab (Gemeindegebiet der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab) sowie Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Errichtung von Schachtringbrunnen;
Hotspot-Sanierung Altlastenstandort „Ehemalige Bleikristallglasfabrik Beyer & Co. GmbH“;
Antrag des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab;

Anlage:
1 Empfangsbekenntnis - gegen Rückgabe-

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt folgenden

Bescheid:

1. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG in Verbindung mit § 10 WHG

1.1 Gegenstand und Art der Erlaubnis

Dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab wird auf Antrag die stets widerrufliche beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG in Verbindung mit § 10 WHG für folgende Gewässerbenutzungen erteilt:

- Das vorübergehende Absenken und Ableiten von Grundwasser zum Betrieb einer Bauwasserhaltung

- Das Einbringen von zwei Schachtringbrunnen in das Grundwasser

1.2 Zweck der Gewässerbenutzungen

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Absenkung und Ableitung des Grundwassers zum Betrieb einer Bauwasserhaltung zur Durchführung einer Hotspot-Sanierung von vier Bereichen des Altlastenstandortes „Ehemalige Bleikristallglasfabrik Beyer & Co. GmbH“ auf mehreren verschiedenen Grundstücken der Gemarkung Altenstadt a.d.Waldnaab im Gemeindegebiet der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab.
Die Einleitung des abgeleiteten oberflächennahen Grundwassers erfolgt nach einer Abreinigung in den Abwasserkanal des Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d.Waldnaab - Neustadt a.d.Waldnaab - Störnstein.

Die Schachtringbrunnen sollen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt für die Eingabe eines geeigneten Eingabestoffes verwendet werden.

1.3 Planunterlagen

Den wasserrechtlich erlaubten Gewässerbenutzungen liegt der Antrag des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab vom 17.06.2026 mit nachfolgenden Planunterlagen, als Sanierungsplan gemäß § 13 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.06.2026, erstellt von der rupp.bodenschutz GmbH, Scheckenhof 10, 95514 Neustadt am Kulm, zu Grunde.

Bezeichnung Dokument / Plan	**Bemerkung / Maßstab / Stand**
Sanierungsplan für die Sanierung der Hotspots	51 Seiten, 7 Anlagen, 17.06.2026
Übersichtslageplan mit Darstellung der Baustellenzufahrt	1 : 6.000, 18.03.2026
Lageplan mit Darstellung der Gebäudeteile und deren Nutzung	1 : 1.500, 05.06.2026
Lageplan mit Darstellung der Baustelleneinrichtung	1 : 1.500, 13.06.2026
Lageplan mit Grundwassergleichen zum Stichtag 10.04.2018	1 : 2.000, 12.06.2026
Ausschnitt aus der Geologischen Karte	1 : 4.000, 16.06.2026
Lageplan mit abzubrechenden Gebäuden	1 : 1.000, 02.03.2026
Profilschnitt von GWM9 BE zur Waldnaab	1 : 1.000, 1 : 150, 30.04.2019
Detaillageplan der Aushubbereiche Hotspot 1	1 : 400, 24.03.2026
Detaillageplan der Aushubbereiche Hotspot 2 und 3	1 : 400, 24.03.2026
Detaillageplan der Aushubbereiche Hotspot 4	1 : 400, 24.03.2026
Analysentabelle Boden und Eluat	2 Seiten, 30.03.2026
Analysentabelle Grundwasser	5 Seiten
Grobkostenschätzung	3 Seiten, 30.03.2026
Zeitplan	1 Seite, 17.06.2026
Profile und Ausbaupläne der Grundwassermessstellen	26 Seiten
Wasserrechtsantrag (Bauwasserhaltung)	4 Seiten, 17.06.2026

Diese Unterlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. als allgemeiner amtlicher Sachverständiger geprüft.

Die Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.

1.4 Beschreibung der Anlage

Die Anlage zur Bauwasserhaltung besteht im Wesentlichen aus temporär und lokal variierenden Wasserhaltungsschächten als perforierte Schächte, Betonschachtringen (DN800) mit einer umgebenden Kiesfilterschüttung mit einem Behälter/Container und gegebenenfalls mit gesonderter Austragspumpe zur Rückhaltung und Regulierung der Wasserableitung.
Die Lage und Anzahl wird entsprechend des Aushubfortschrittes der Hotspot-Sanierung angepasst.

Es werden im Hotspot 1 und 2 zentral je ein Schachtringbrunnen mit Anbindung an die eingebaute Kalkschroppenlage eingebracht.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis

2.1 Dauer der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis

Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis wird für die Umsetzung der Maßnahme, längstens bis zum 31.12.2027 erteilt.

2.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis im Bereich der „Ehemaligen Bleikristallglasfabrik Beyer & Co. GmbH“ auf mehreren verschiedenen Grundstücken der Gemarkung Altenstadt a.d.Waldnaab im Gemeindegebiet der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab:

- Bauwasserhaltung zu betreiben, Grundwasser abzusenken
- Einbringen von Stoffen (Schachtringbrunnen) in das Grundwasser

2.3 Grundsätzlich ist das gesamte Vorhaben sach- und ordnungsgemäß, entsprechend den vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sowie nach den geltenden Vorschriften und technischen Bestimmungen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nach den anerkannten Regeln der Baukunst und unter Beachtung aller einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils neuesten Fassung durchzuführen. Insbesondere unter Beachtung und Einhaltung des DVGW-Regelwerkes.

2.4 Die Ausführung hat sich an die genehmigten Antrags- und Planunterlagen dieses Bescheids zu halten.

2.5 Die Durchführungszeit des Vorhabens überschneidet sich mit dem beim Altlastenstandort „Ehemalige Bleikristallglasfabrik Karl Hofbauer GmbH“. Beim gleichzeitigen Betrieb beider Bauwasserhaltungen ist eine enge Abstimmung mit dem Kanalnetzbetreiber Abwasserzweckverband Altenstadt a.d.Waldnaab - Neustadt a.d.Waldnaab - Störnstein erforderlich.

2.6 Die Benutzungsanlagen sind antragsgemäß zu errichten und zu betreiben sowie ordnungsgemäß zu unterhalten.

2.7 Der Beginn und die Beendigung der Wasserhaltung ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. unverzüglich anzuzeigen.

2.8 Ausführung der Bauwasserhaltung

2.8.1 Wesentliche Änderungen bei der Vorgehensweise oder der Bauwasserhaltung selbst gegenüber den vorliegenden Antragsunterlagen sind dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. anzuzeigen.

2.8.2 Es ist ein Betriebsbeauftragter (verantwortlicher Bauleiter) zu bestimmen und dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab mitzuteilen (per E-Mail möglich).

2.8.3 Die maximale Einleitmenge ist auf 1,5 l/s zu begrenzen.

2.8.4 Die Einleitung des abgeleiteten oberflächennahen Grundwassers beziehungsweise des anfallenden Niederschlagswassers ist mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.

2.8.5 Es ist ein vorgeschaltetes Absetzbecken beziehungsweise ein Absetzcontainer zu verwenden.

2.8.6 Das geförderte Grundwasser ist antragsgemäß während der gesamten Bauzeit zu reinigen. Die Abreinigung ist mehrstufig auszuführen. Zur Kontrolle ist eine monatliche Analytik im Zu- und Ablauf, sowie an zwei Stellen zwischen den Stufen durchzuführen.

2.8.7 Anfallende Schlämme sind gesondert zu entsorgen.

2.8.8 Sollten sich bei der Grundwasserabsenkung beziehungsweise Niederschlagswasserableitung wider Erwarten unübliche optische oder sensorisch wahrnehmbare Verunreinigungen, beispielsweise Ölschlieren oder sonstige organoleptischen Verunreinigungen im Grundwasser oder im abgepumpten Wasser zeigen, ist das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. umgehend zu informieren.

2.8.9 Die Entnahmemenge ist anhand der Betriebsstundenzähler der eingesetzten Pumpen in Verbindung mit den Pumpleistungen zu ermitteln und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
Ein Schlussbericht zur Bauwasserhaltung ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab nach Bauende unaufgefordert vorzulegen.
Die Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen der Reinigungsanlage müssen im Schlussbericht ebenfalls enthalten sein.

2.8.10 Nach Beendigung der Maßnahme sind die vorhandenen Absenk- und Ableitungs- beziehungsweise Einleitungsanlagen rückzubauen respektive zu beseitigen.

2.8.11 Eine dauerhafte Grundwasserableitung ist nicht zulässig.

2.9 Vorbehalt weiterer Auflagen

2.9.1 Vorbehalten bleiben weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen), die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Wohles, der Gewässerunterhaltung, des Gewässerschutzes und des Grundwasserschutzes als notwendig erweisen sollten, sofern sich die Verhältnisse gegenüber dem zum Zeitpunkt der Erlaubnis vorhandenen Gegebenheiten wesentlich verändern sollten. Außerdem können diese nachträglich geändert oder festgesetzt werden (§ 13 WHG).

2.9.2 Der Widerruf der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis bleibt vorbehalten (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Hinweise

3.1 Einschlägige Vorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften und Verordnungen maßgebend.
Die hieraus bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und Auflagen dieses Bescheids grundsätzlich nicht enthalten und gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

3.2 Eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG ist nicht erforderlich.

3.3 Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, die vom Umfang der erlaubten Gewässerbenutzungen abweichen beziehungsweise eine eventuell erforderliche Verlängerung der Erlaubnisfrist sind vorher rechtzeitig beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab zu beantragen.

3.4 Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gewährt nicht das Recht, fremdes Eigentum, Grundstücke und andere Gegenstände und Anlagen, die im Besitz eines Dritten stehen, zu benutzen. Hierzu ist immer die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers erforderlich.

3.5 Der Unternehmensträger haftet für alle Schäden, die Dritte nachweislich aufgrund der Durchführung der Maßnahme oder der Unterhaltung beziehungsweise der nicht durchgeführten Unterhaltung der Anlage entstehen. Schadensansprüche sind privatrechtlich geltend zu machen.

3.6 Für den Antragsteller besteht eine Gefährdungshaftung, die auch ohne Verschulden zum Ersatz entstandener Schäden verpflichtet, wenn auf ein Gewässer derart eingewirkt wird, dass sich die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert.

Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).

4. Kosten des Verfahrens

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) ist der Landkreis von der Zahlung der Gebühren befreit. Auslagen fielen nicht an.

Gründe:

I. Sachverhalt

Im Auftrag des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab wurde durch die rupp.bodenschutz GmbH, Scheckenhof 10, 95514 Neustadt am Kulm dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab der Sanierungsplan gemäß § 13 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), welcher den Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis enthält, übermittelt.

Zur Durchführung einer Hotspot-Sanierung von vier Bereichen des Altlastenstandortes „Ehemalige Bleikristallglasfabrik Beyer & Co. GmbH“ auf mehreren verschiedenen Grundstücken der Gemarkung Altenstadt a.d.Waldnaab im Gemeindegebiet der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab ist eine Absenkung des anstehenden Grundwassers mit dessen Ableitung erforderlich. Nach einer Abreinigung des geförderten Grundwassers wird dieses in den Abwasserkanal des Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d.Waldnaab - Neustadt a.d.Waldnaab - Störnstein eingeleitet.

Die Ausführung der temporär und lokal variierende Wasserhaltungsschächte wird über perforierte Schächte mit Kiespackungen geplant. Diese können angepasst an den Aushubfortschritt dort eingesetzt werden, wo aktuell eine Absenkung benötigt wird. Es wird ein Durchsatz von 1,5 l/s veranschlagt, ein Betrieb von 15 Wochen und somit ergibt sich in etwa eine abzuleitende Gesamtmenge von 7.000 m^3. Die Berechnung berücksichtigt ebenfalls möglicherweise anfallendes Niederschlagswasser.

Zudem werden zwei Schachtringbrunnen errichtet, welche als mögliche spätere Eingabebrunnen dienen sollen. Ein eventuell geeigneter Eingabestoff, gegebenenfalls Kalkmilch, könnte darüber in das Grundwasser eingegeben werden.

Nach Abschluss der Quellsanierung in den Hot-Spots soll der Status-Quo der Grundwassersituation ermittelt werden, um entscheiden zu können, in welchem Umfang Maßnahmen zur Grundwassersanierung ergriffen werden müssen.

Trinkwasserschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Geplanter Beginn der Maßnahme ist November 2026 und geplanter Abschluss August 2027.

In den vorgelegten Antrags- und Planunterlagen respektive Sanierungsplan ist die Maßnahme näher beschrieben.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab ist zur Entscheidung über den Antrag des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Das Absenken und Ableiten von Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 WHG dar. Das Einbringen der Schachtringbrunnen in das Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

   Diese Benutzungen bedürfen gemäß § 8 WHG einer Erlaubnis (§ 10 WHG).

   Aufgrund der Lage innerhalb einer Altlastenfläche kommt für die Bauwasserhaltung keine beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gemäß Art. 70 BayWG in Betracht, sondern benötigt eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG.

3. Die Planung der Anlage zur vorgesehenen Bauwasserhaltung entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Das zutage geförderte oberflächennahe Grundwasser wird über eine Reinigungsanlage in einen Abwasserkanal zur Kläranlage eingeleitet.

   Mit der geplanten vorübergehenden Absenkung des Grundwassers besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.
   Die Grundwasserableitung und -einleitung wird nur für die Zeit der Bauwasserhaltung erlaubt und auf den zur Durchführung der Baumaßnahmen unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt.

4. Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG sind im Verfahren nicht bekannt geworden.

   Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis kann unter folgenden Ermessensabwägungen erlassen werden:

   Schädliche Gewässerveränderungen sind bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie unter Einhaltung und Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Nummer 2 dieses Bescheids nicht zu erwarten.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eingebracht. Das Vorhaben stellt kein erhebliches Gefährdungspotenzial für das Grundwasser dar. Signifikante Auswirkungen auf das Grundwasser sind, da es sich um sowohl zeitlich als auch örtlich stark begrenzte Absenkung handelt, nicht zu erwarten. Die möglichen Beeinträchtigungen sind lokal und vorübergehend und haben keine andauernde nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zur Folge.

Von dem Vorhaben werden keine wasserwirtschaftlichen Einrichtungen (Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Ähnliches) berührt, es befindet sich nicht in einem vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder einem anderen hydrogeologisch empfindlichen Bereich.

Die Erlaubnis dient einem ordnungsgemäßen Ablauf der Baumaßnahme, die Baumaßnahme selbst dient der Sanierung eines Altlastenstandortes.
Ein öffentliches Interesse an dem Vorhaben ist gegeben.

Dem Erlass der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis stehen keine sonstigen Belange entgegen, insbesondere die Grundsätze des § 6 WHG werden gewahrt.

5. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die für die beschränkte Erlaubnis festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen waren notwendig, erforderlich und sind ausreichend, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushaltes oder nachteilige Wirkungen auf andere zu verhüten. Außerdem um eine mögliche Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, im Besonderen die dem Gemeinwohl dienenden Belange der Wasserwirtschaft wie Gründe der Gewässerökologie, der Gewässerunterhaltung, des Gewässer- und Grundwasserschutzes und des Gewässerausbaues, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehres oder des Schutzes von Leben, Gesundheit oder Eigentum auszuschließen.
Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Sanierung des Altlastenstandortes zu berücksichtigen.

Sie entsprechen den allgemeinen Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit und berücksichtigen insbesondere die Vorschläge und Anregungen der im Verfahren zum Vorhaben seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d.OPf. als allgemeiner amtlicher Sachverständiger abgegebenen Stellungnahme Rechnung.
Sie finden ihre rechtliche Grundlage in § 13 WHG und Art. 36 BayVwVfG.

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayWG.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes (KG) (sachliche und persönliche Kostenpflicht) vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F) in der Fassung vom 25. Juli 2025 und des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (BayRS 2013-1-2-F) in der Fassung vom 15. Juni 2026.

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab ist aufgrund Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühren befreit. Auslagen fielen nicht an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Christoph Müller
Stv. Sachgebietsleiter